Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 10637.) Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten. Vom 22. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) sowie auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, was folgt:

I.

Die §§ 3, 4 und 5 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten, vom 12. Oktober 1897 (Gesetz-Samml. S. 415) erhalten folgende Fassung:

§ 3.

Die nachstehend genannten Beamten erhalten für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirkes, für welchen sie bestellt sind, sowie auf denjenigen häufig zu befahrenden Strecken, für welche dies vom Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt wird, keine Entschädigungen für Zu- und Abgang und, an Stelle der gesetzlichen, Tagegelder nach folgenden ermäßigten Sätzen:

1. Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsinspektionen und die ihnen zur Aushilfe überwiesenen höheren Beamten 6 Mark,
2. Eisenbahn-Betriebsingenieure, Werkstättenvorsteher, Kassenkontrolleure und die als Vorsteher der Eisenbahntelegraphen-

werkstätten bestellten Beamten, soweit sie zu einem Tagegeldersatze von 12 Mark berechtigt sind . . . . 4,5 Mark,

3. Werkmeister, die den Betriebsinspektionen als telegraphentechnische Beamte zugetheilten sowie die als Vorsteher der Eisenbahntelegraphenwerkstätten bestellten Bahnmeister und Telegraphenmeister . . . . 3 „

Bei Dienstreisen von mehr als vierundzwanzigstündiger Dauer erhöhen sich die obigen Sätze:

bei den Beamten unter 1 auf . . . . 8 Mark,
bei den Beamten unter 2 auf . . . . 6 „ ,
bei den Beamten unter 3 auf . . . . 4 „

für jeden Tag.

Wird die Stelle eines der vorgenannten Beamten durch einen anderen Beamten vorübergehend versehen, so kann die vorgesetzte Behörde bestimmen, daß den Vertreter statt der den Beamten seiner Dienstklasse zustehenden Tagegelder die für den vertretenen Beamten im Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen unter Nr. 1 bis 3 festgesetzten Tagegelder gezahlt werden.

§ 4.

Bahnmeister und Rottenführer haben innerhalb ihres Bezirkes auf Reisekosten und Tagegelder keinen Anspruch. Wenn diese Beamten jedoch mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine Nachtrevision vorgenommen oder Bahnunterhaltungsarbeiten während der Nacht ausgeführt oder beaufsichtigt haben, so erhalten sie nach näherer Bestimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für jede Nacht, welche sie außerhalb ihres Wohnorts haben zubringen müssen, eine Entschädigung nach folgenden Sätzen:

1. Oberbahnmeister . . . . 9 Mark,
2. Bahnmeister . . . . 6 „ ,
3. Rottenführer . . . . 3 „ .

Bahnwärter und die mit der Streckenbegehung beauftragten Weichensteller erhalten, wenn sie sich auf ihrer Strecke bewegen, weder Tagegelder noch Reisekosten.

§ 5.

An Stelle der Tagegelder und Reisekosten wird eine von dem Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende, die gesetzlichen Sätze nicht übersteigende Funktionszulage gewährt:

1. an Stations- und Abfertigungsbeamte, deren planmäßiger Dienst sich auf mehrere Stationen, Zechen oder andere an die Bahn angeschlossenen Werke erstreckt;
2. an Bahnmeister, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen benachbarten Bahnmeister vertreten, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Wohnung nehmen müssen;

3. an Rottenführer, die in einer Nachbarbahnmeisterei Bahnunterhaltungsarbeiten ausführen, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Wohnung nehmen müssen;
4. an Weichensteller, Bahnwärter und Rottenführer, die zur Unterstützung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden;
5. an Bahnwärter, die mit der Verrichtung von Weichenstellerdiensten oder mit der Vertretung eines benachbarten Bahnwärters beauftragt, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Wohnung nehmen müssen, von ihrer Bude an gerechnet, mehr als 2 Kilometer zurückzulegen haben, um an den Ort ihrer dienstlichen Bestimmung zu gelangen.

II.

Diese Verordnung tritt vom 1. April 1905 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Nyland, an Bord M. J. Hohenzollern, den 22. Juli 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. v. Rheinbaben. v. Budde.

(Nr. 10638.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort. Vom 26. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Stadtgemeinden Ruhrort und Meiderich werden vom 1. Oktober 1905 ab, unter Abtrennung von dem Kreise Ruhrort, der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Duisburg nach Maßgabe der in den Anlagen unter Nr. I und II abgedruckten Verträge vom 1. und 4. Mai 1905 einverleibt.

§ 2.

Von demselben Zeitpunkt ab erhält das Amtsgericht in Ruhrort die Bezeichnung Duisburg-Ruhrort. Die Amtsgerichte in Duisburg und Duisburg-

Ruhrort behalten ihre bisherigen Bezirke mit der Maßgabe, daß das rechte Ufer der Ruhr die Grenze zwischen beiden Bezirken bildet.

Veränderungen des rechten Ufers der Ruhr ziehen die Veränderung der Grenze der beiden Amtsgerichtsbezirke von selbst nach sich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Visby, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 26. Juli 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Minister des Innern

Fürst v. Bülow. Schönstedt. Studt.

Frhr. v. Rheinbaben.

Anlage.

I.

Vertrag.

Zwischen der Stadt Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Lehr, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu Duisburg vom 1. Mai 1905, und der Stadt Ruhrort, vertreten durch den Bürgermeister Kaewel, letzterer handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu Ruhrort vom 1. Mai 1905, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1.

Die beiden Stadtgemeinden Duisburg und Ruhrort werden zu einer einzigen Stadtgemeinde unter dem Namen Duisburg vereinigt. Das Gebiet der seitherigen Stadt Ruhrort soll als Duisburg-Ruhrort bezeichnet werden.

§ 2.

Soweit nicht in diesem Vertrage andere Bestimmungen getroffen sind, haben alle Einwohner der neuen Stadtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten und ebenso werden Vermögen und Schulden der früheren Stadtgemeinden gemeinschaftlich.

§ 3.

Die von den früheren Stadtgemeinden abgeschlossenen Verträge gehen auf die neue Gemeinde über. Dies gilt namentlich von den mit den Straßenbahngesellschaften, der Deutschen Kontinental-Gasgesellschaft und den privaten Wasserwerken abgeschlossenen Verträgen. Dabei wird aber ausdrücklich vereinbart, daß sobald als eben möglich darauf Bedacht genommen werden soll, diese besonders aufgeführten Verträge aufzuheben, das Straßenbahnwesen in der neuen Gemeinde einheitlich zu gestalten und die Lieferung von Gas, elektrischer Energie und Wasser nur durch städtische Werke zu bewirken.

§ 4.

Die in den beiden Städten bisher gültigen Ortsstatute, Polizeiverordnungen, Steuerordnungen und Reglements bleiben so lange in Kraft, bis sie in gesetzlich vorgeschriebener Weise aufgehoben worden sind.

§ 5.

Den Bestimmungen über den Schlachthauszwang in der bisherigen Stadt Duisburg sollen die Bewohner von Ruhrort nicht unterworfen werden.

§ 6.

Hinsichtlich derjenigen Personen, deren Hilfsbedürftigkeit binnen einer Frist von zwei Jahren vom Tage der Vereinigung der beiden Stadtgemeinden an in der erweiterten Stadt Duisburg hervortreten sollte, übernimmt die letztere die Ortsarmenlast, sofern diese Personen ihren zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in dem nunmehr erweiterten Bezirke der Stadt Duisburg gehabt haben.

§ 7.

Die in der bisherigen Stadtgemeinde Ruhrort angestellten Beamten bleiben soweit als möglich in ihren Stellungen.

§ 8.

Die Stadtverordnetenversammlung von Ruhrort wird aufgelöst, während diejenige von Duisburg bestehen bleibt. Zu der letzteren treten mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes sechs Stadtverordnete — je zwei der drei Wählerabteilungen — aus dem Gebiete der noch nicht erweiterten Stadt Duisburg und fünfzehn Stadtverordnete aus dem ehemaligen Gebiete von Ruhrort hinzu. Von den letzteren entfallen fünf — je zwei der ersten und zweiten, einer der dritten Wählerabteilung — auf den Wahlbezirk Beeck-Stockum-Beeckerwerth, drei — je einer der drei Wählerabteilungen — auf den Wahlbezirk Laar und

sieben — je zwei der ersten und zweiten, drei der dritten Wählerabteilung — auf den Wahlbezirk Alt-Ruhrort. Sie werden zum ersten Male von der Stadtverordnetenversammlung zu Ruhrort aus ihrer Mitte gewählt und zwar derart, daß die Stadtverordneten, getrennt nach Wahlbezirken und Wählerabteilungen, die Wahlen unter sich vornehmen. Sie scheiden sämtlich gelegentlich der im November des Jahres 1907 erfolgenden ordnungsmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Duisburg aus und werden durch Neuwahlen ersetzt.

Die Wahlbezirke Beeck-Stockum-Beeckerwerth, Laar und Alt-Ruhrort des ehemaligen Gebiets der Stadt Ruhrort bilden je einen Wahlbezirk für sich in Gemäßheit des § 13 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

Die vorstehenden Bestimmungen unter Abs. 1 und 2 gelten bis zum 31. Dezember 1915. Nach Ablauf dieses Zeitpunkts soll hierüber ein besonderes Ortsstatut, soweit solches durch die dann bestehende Gesetzgebung möglich ist, erlassen werden.

Die für das Stadtverordnetenkollegium von Duisburg erforderlichen Wahlen der oben erwähnten sechs neuen Stadtverordneten sowie die für dasselbe im Jahre 1905 vorgeschriebenen regelmäßigen Ergänzungswahlen sollen nicht im November, sondern im September stattfinden, sofern der Vereinigungsvertrag mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft tritt.

§ 9.

Sollte das Gesetz während des Rechnungsjahrs in Kraft treten, so werden die Gemeindesteuern in beiden Stadtteilen nach Maßgabe der für sie gefaßten Stadtverordnetenbeschlüsse bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs für Rechnung der gemeinsamen Stadt erhoben.

Gegenwärtiger Vertrag wird in drei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Duisburg und Ruhrort, den 1. Mai 1905.

Der Oberbürgermeister von Duisburg. Der Bürgermeister von Ruhrort.

(Siegel.) Lehr. (Siegel.) Kaewel.

Anlage.

II.

Vertrag.

Zwischen der Stadt Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Lehr, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu Duisburg vom 1. Mai 1905 und der Stadt Meiderich, vertreten durch den Bürgermeister Pütz, letzterer handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu Meiderich vom 29. April 1905, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§. 1.

Die beiden Stadtgemeinden Duisburg und Meiderich werden zu einer einzigen Stadtgemeinde unter dem Namen Duisburg vereinigt. Das Gebiet der seitherigen Stadt Meiderich soll als Duisburg-Meiderich bezeichnet werden.

§ 2.

Soweit nicht in diesem Vertrag andere Bestimmungen getroffen sind, haben alle Einwohner der neuen Stadtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, und ebenso werden Vermögen und Schulden der früheren Stadtgemeinden gemeinschaftlich.

§ 3.

Die von den früheren Stadtgemeinden abgeschlossenen Verträge gehen auf die neue Gemeinde über. Dies gilt namentlich von den mit den Straßenbahngesellschaften, der Deutschen Kontinental-Gasgesellschaft, dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk und den privaten Wasserwerken abgeschlossenen Verträgen. Dabei wird aber ausdrücklich vereinbart, daß sobald als eben möglich darauf Bedacht genommen werden soll, diese Verträge aufzuheben, das Straßenbahnwesen in der neuen Gemeinde einheitlich zu gestalten und die Lieferung von Gas, elektrischer Energie und Wasser nur durch städtische Werke zu bewirken.

§ 4.

Die in den beiden Städten bisher gültigen Ortsstatute, Polizeiverordnungen, Steuerordnungen und Reglements bleiben so lange in Kraft, bis sie in gesetzlich vorgeschriebener Weise aufgehoben worden sind.

§ 5.

Den Bestimmungen über den Schlachthauszwang in der bisherigen Stadt Duisburg sollen die Bewohner von Meiderich nicht unterworfen werden.

§ 6.

Hinsichtlich derjenigen Personen, deren Hilfsbedürftigkeit binnen einer Frist von zwei Jahren vom Tage der Vereinigung der beiden Stadtgemeinden an in der erweiterten Stadt Duisburg hervortreten sollte, übernimmt die letztere die Ortsarmenlast, sofern diese Personen ihren zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in dem nunmehr erweiterten Bezirke der Stadt Duisburg gehabt haben.

§ 7.

Die in der bisherigen Stadtgemeinde Meiderich angestellten Beamten bleiben soweit als möglich in ihren Stellungen.

§ 8.

Der Herr Bürgermeister Pütz bleibt als besoldeter Beigeordneter in der Verwaltung der neuen Stadtgemeinde tätig und führt den Titel „Bürgermeister" weiter. Er behält die Bearbeitung der Kommunalangelegenheiten der ehemaligen Stadt Meiderich, er bleibt im Genusse der bisherigen Dienstwohnung und des von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 9. Januar 1905 festgesetzten Gehalts und zwar auch dann, wenn er in den Ruhestand treten sollte. Für den Fall seiner Pensionierung wird dieses Gehalt somit als Pension gewährt.

§ 9.

Die Stadtverordnetenversammlung von Meiderich wird aufgelöst, während diejenige von Duisburg bestehen bleibt. Zu der letzteren treten mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes sechs Stadtverordnete, je zwei der 3 Wählerabteilungen aus dem Gebiete der noch nicht erweiterten Stadt Duisburg und fünfzehn Stadtverordnete aus dem ehemaligen Gebiete von Meiderich hinzu. Diese werden zum ersten Male von der Stadtverordnetenversammlung zu Meiderich aus ihrer Mitte und zwar mit je fünf von den Stadtverordneten jeder der drei Wählerabteilungen gesondert gewählt; sie scheiden sämtlich gelegentlich der im November des Jahres 1907 erfolgenden ordnungsmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Duisburg aus und werden durch Neuwahlen ersetzt.

Das ehemalige Gebiet der Stadt Meiderich bildet einen Wahlbezirk für sich in Gemäßheit des § 13 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

Die vorstehenden Bestimmungen unter Abs. 1 und 2 gelten bis zum 31. Dezember 1915. Nach Ablauf dieses Zeitpunkts soll hierüber ein besonderes Ortsstatut, soweit solches durch die dann bestehende Gesetzgebung möglich ist, erlassen werden.

Die für das Stadtverordnetenkollegium von Duisburg erforderlichen Wahlen der obenerwähnten sechs neuen Stadtverordneten sowie die für dasselbe im Jahre 1905 vorgeschriebenen regelmäßigen Ergänzungswahlen sollen nicht im November, sondern im September stattfinden, sofern der Vereinigungsvertrag mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft tritt.

§ 10.

Sollte das Gesetz während des Rechnungsjahrs in Kraft treten, so werden die Gemeindesteuern in beiden Stadthälften nach Maßgabe der für sie gefaßten Stadtverordnetenbeschlüsse bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs für Rechnung der gemeinsamen Stadt erhoben.

Gegenwärtiger Vertrag wird in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Duisburg und Meiderich, den 4. Mai 1905.

Der Oberbürgermeister von Duisburg. (Siegel.) Lehr.

Der Bürgermeister von Meiderich. (Siegel.) Pütz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 10. März 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schöndelt im Kreise Meschede durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 30 S. 503, ausgegeben am 29. Juli 1905;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1905, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Militsch für die von ihm ausgebauten Chausseen: 1. von Militsch bis zur Grenze mit dem Kreise Groß-Wartenberg, 2. von Brustawe nach Ober-Frauenwaldau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 30, S. 237, ausgegeben am 29. Juli 1905;

3. das am 15. Juni 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Terreschewo im Kreise Löbau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 31 S. 229, ausgegeben am 3. August 1905;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juni 1905, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Halle in Westfalen für die Chaussee von Oldendorf nach Hesselteich, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 30 S. 183, ausgegeben am 29. Juli 1905;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Juli 1905, betreffend die Genehmigung der neu abgefaßten Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 30 S. 257, ausgegeben am 29. Juli 1905;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli 1905, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Namslau als Chaussee auszubauende Anfangstrecke des Weges von Dammer nach Eckersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 31 S. 243, ausgegeben am 5. August 1905.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.